

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 4 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 13 Ventose IX.

## Gesetzgebender Rath, 5. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über die  
Bittschrift des B. Jos. Pfenningers v. Büren C. Lu-  
zern, der um Aufhebung eines Bodenzinses bittet.)

Nun werde von ihm auch sogar der Bodenzins ab-  
gefordert, indem die Verwaltungskammer des Cantons  
Luzern, durch ihren Beschluss vom 19. Augstm. 1800,  
auf seine daher gemachten Vorstellungen — in Erwä-  
gung, daß dieser Bodenzins ab den Gütern der Mühle,  
und nicht ab dem Mählerecht zu entrichten sey, besun-  
den und beschlossen habe:

1) Sie könne in das Begehren des B. Jos. Pfenningers nicht eintreten.

2) Sie fordere ihn daher auf, den schuldigen Bo-  
denzins ehestens zu entrichten.

Es zeige sich aber aus dem Kaufbrief um diese  
Mühle vom Jahr 1455 das Gegentheil von der Be-  
hauptung der Verwaltungskammer, und daß schon  
damals diese Frucht nicht ab den Gütern, sondern  
einzig ab der Mühle bezahlt wurde.

Da das Begehren des B. Joseph Pfenningers gänz-  
lich in den 12. Artikel des Gesetzes wegen Loskaufung  
der Grundzinsse einschlägt, welcher bestimmt, daß, in  
Fällen, wo diese sammethaft sowohl auf abgeschafften  
anschließlichen Vorrechten, als auf Liegenschaften re-  
hasten und also nur theilweise aufgehoben seyen, bey  
einem Mangel freundschaftlicher Vergleichung, die be-  
treffenden Verwaltungskammern das Verhältnis zwi-  
schen dem bleibenden und abzuschaffenden Theil des  
Grundzinses, unter Vorbehalt der Weitersziehung an  
die Vollziehung, zu bestimmen haben sollen; so rathet  
Ihnen B. G. Ihre Finanzcommission an, die Bitt-  
schrift des B. Pfenningers samt ihren Belegen, durch

Botschaft zu dießörtiger Vereinigung an die Vollziehung  
zu übersenden.

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Rätthe! Der gesetzg. Rath übersendet Ih-  
nen eine Bittschrift des B. Joseph Pfenningers, Müh-  
ler zu Büren Canton Luzern, zu Erhaltung einer Ent-  
schädigung oder Erlassung seines Bodenzinses, wegen  
erlittenem Verlust seines von der vormaligen Regierung  
zu Luzern mit der Mühle im Jahr 1790 erkauften  
Mahl-Zwingrechts, und fügt derselben die sie beglei-  
tenden Belege bey, mit der Einladung, diesen Gegen-  
stand nach dem Geiste des 12. Art. des Gesetzes vom  
31. Jan. 1801 über den Loskauf der Grundzinsse be-  
richtigen zu lassen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission  
über die Form der Cassationen wird in Berathung ge-  
nommen und die Fortsetzung der letztern alsdann bis  
morgen vertaget. (S. d. Gutachten S. 1084.)

Folgender Antrag eines Mitglieds wird für 3 Tage  
auf den Kanzlentisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Sie haben in dem über die Wieder-  
besetzung der allfällig in beyden Rätthen erledigten Stel-  
len am 9. Herbstm. 1800 verfaßten Gesetz durch den  
3. Art. verordnet, daß jedes Mitglied diejenigen Bür-  
ger, die es für die zu besetzenden Stellen vorschlagen  
will, bey dem Secretariat einschreiben lassen möge, und  
dennoch durch den 4. Art. jenes Gesetzes zu gleicher  
Zeit festgesetzt, daß die Wahl durch geheimes Stim-  
menmehr vor sich geben soll. So sehr ich auch mich  
bemühen mochte, einige Gründe aufzufinden, wodurch  
die zwischen dem 3. und 4. Art. sich zeigende Verschi-  
denheit gerechtfertiget werden könnte, so wenig bin ich  
überzeugt worden, daß von der im 3. Art. enthaltenen  
Verfügung einiger Vortheil vor jedem andern, durch  
die gewöhnlichen Stimmzettel gemachten geheimen Vor-

Schlag erzielt werde. Angenommen, daß unser Vaterland so glücklich sey, die Wahlen der Beamten durch wahres Verdienst mit Vermeidung aller Nebenabsichten bestimmt zu sehen, so wird dennoch jede noch so unbefangene, uneigennütige Wahl, sowohl für den Vorschlagenden als den in Vorschlag gebrachten, zu manchen schiefen Muthmaßungen, die leider oft nur zu sehr ihren Einfluß behaupten, Anlaß geben, wenn der Vorschlagende sich nennen muß.

Lassen wir jedem aus uns das Vergnügen, seine Pflicht — dem Würdigern seine Stimme zu geben — in der Stille auszuüben, um jeden Verdacht irgend einer Begünstigung oder Freundschaftsbezeugung zu entfernen: Wir setzen dadurch den Gewählten in den erwünschten Zustand, daß seine Beförderung dem Vertrauen des ganzen Corps und nicht den Wünschen oder den Vorschlägen einzelner aus uns zugeschrieben wird. Ich trage also darauf an, den 3. Artikel dahin abzuändern: Daß bey zu besetzenden Stellen in dem gesetzgeb. Rath, am Tag vor der Wahl, in der Versammlung jedes Mitglied beim Namensaufruf durch geheime Stimmzettel ein Mitglied vorschlagen soll: Daß bey solchen zu besetzenden Stellen auch dem Volkz. Rath (es ist in jenem Gesetz durch Druckfehler gesetzgeb. Rath gesetzt) Anzeige gethan werde, wovon ebenfalls jedes seiner Mitglieder einen Vorschlag, aber auch in geheim, machen kann, und der Volkz. Rath wird dann diese von seinen Mitgliedern gemachten Vorschläge dem gesetzgeb. Rath mittheilen.

Am 6. Febr. war keine Sitzung.

### Gesetzgebender Rath, 7. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird verlesen und für 3 Tage auf den Cantontisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrag vom 5ten dieß zufolge hat Ihre Finanzcommission die Ihnen von dem Volkz. Rath mitgetheilten Verbalprozesse von den im Canton Baden versteigerten Nationalgütern in möglichst sorgfältige Prüfung genommen. Der substantielle Inhalt derselben ist folgender:

#### A. Im Distrikt Baden.

1) Die sogenannte *Berner Schreue*: geschätzt 2000, verkauft 2240, vorgelöst 240 Fr. (Fortf. f.)

### Kleine Schriften.

Denkmal der feyerlichen Einsetzung des

Erziehungs-Rathes und der Schul Inspektoren des Cantons Linth. — Gestiftet in Glarus auf dem Rathhause den 20ten Jenner 1801. Gedruckt zu Glarus 1801. 8. S. 31.

Man findet hier ausser der Eröffnungsrede dieser Feyerlichkeit von dem Regierungskathhalter Heer, einem Verzeichnisse der Erziehungsräthe, Adjunkten, und Schulinspektoren des Cantons, und einem Gelegenheitsgedichte des Barden von Riva; eine Rede des B. Pfr. Zwiesli in Niederurnen: über das Wohlthätige des abgesehenen Jahrhunderts, in Rücksicht der Geistescultur, mit besonderer Rücksicht auf den Canton Linth... Die Wahl des Gegenstandes und die Behandlung desselben gereichen ihrem Verfasser gleichmäßig zur Ehre. Rec. will durch Aushebung einiger Stellen, seine Leser an dem Vergnügen Theil nehmen lassen, das er selbst dem aufgeklärten und patriotischen Verfasser verdankt.

„O mit welch heitern Blicken könnten wir, die Bewohner des Cantons Linth, von der Höhe, auf welcher wir jetzt stehen, das lange Thal überschauen, das wir und unsere Väter durchwandert haben, wenn wir bedeutenden Gewinn, in Rücksicht unserer Geistesbildung von dem vollendeten Jahrhunderte aufzuweisen hätten, und in der frohen Ueberzeugung von demselben scheiden könnten, daß wir in Künsten und Wissenschaften, in der Entfernung gemeinschädlicher Irrthümer und Vorurtheile, und in der Verbesserung unserer Denkart und Sitten, gleiche Schritte mit andern gebildeten Nationen gehalten hätten. Allein wenn wir auch nur einen süchtigen Blick auf dasjenige werfen, was unsere Nachbarn, was fremde Nationen in dieser Hinsicht geworden, und was wir noch gegenwärtig sind; wie sehr sie sich emporheben, und wie tief wir stehen blieben; so müßte wahrlich der aufgeklärte Freund des gemeinen Wesens, bey diesem demüthigenden Rückblick sein engeres Vaterland beklagen, und sein ganzes Wesen sich in finstere Schwermuth ahüllen, wenn ihn nicht die heutige außerordentliche Feyerlichkeit und vorzüglich die besondere Aufmerksamkeit der helvetischen Regierung auf diese wichtigste Angelegenheit denkender Weisen, zu bessern Erwartungen berechtigte, ihm frohere Aussichten in die vor uns liegende, freylich noch in einem dichten Schleyer eingehüllte Zukunft öffnete, und ihm von dem bereits betretenen Jahrhunderte, eine reichere Erndte hoffen ließe.“

„Weider müssen ganz gewiß alle wahren und aufge-